

## Lehrlingsarbeiten-Ausstellung des Central-Verbandes.



Am Sonntag, den 23. März, fand im Saale des „Mariengartens“ zu Leipzig die öffentliche Ausstellung der Lehrlingsarbeiten statt. Die für den Verein Leipzig eingelieferten Arbeiten waren mit denjenigen des Central-Verbandes zu einer grossen Gruppe vereinigt, und es fanden sämtliche ausgestellten Uhrteile, Werke und Zeichnungen den Beifall der zahlreich erschienenen Fachgenossen. Die Zahl der Arbeiten wird naturgemäss keine hohe Ziffer erreichen, weil die grösseren Innungen und Vereine schon seit langer Zeit alljährlich ihre Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen eingerichtet haben. Mehrere Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres waren leider mit den angefangenen Arbeiten nicht rechtzeitig fertig geworden und mussten deshalb von der Einsendung absehen, wie uns von den betreffenden Lehrherren mitgeteilt wurde. Hoffentlich beteiligen sich die jungen Leute rechtzeitig an der nächstfolgenden Ausstellung. Alle Arbeiten waren mit einem Denkspruch oder Zeichen versehen, und geben wir nachstehend eine kurze Beschreibung derselben:

1. Arbeit im zweiten Lehrjahre, geliefert von August Schuldt bei Herrn Koll. Christ. Schuldt in Sulzfeld (Baden): Ein Anker für ein amerikanisches Furtwängler-Viertelregulatorwerk, ferner eine Federwelle, aus Rohmaterial angefertigt, samt Sperrrad und Deckplättchen. Der praktischen Arbeit war auch eine genaue Zeichnung des Ankers beigelegt.

2. Arbeit im zweiten Lehrjahre, geliefert von Ludwig Pfennig bei Herrn Koll. Wilh. Schmitz in Köln a. Rh.: Eine Unruhwaage, sämtliche Teile aus Rohmaterial hergestellt und vollendet.

3. Arbeit im zweiten Lehrjahre, geliefert von Ernst Bornschein bei Herrn Koll. Karl Precht in Naumburg: Ein Regulatorwerk aus Rohmaterial. Plattenmessing und Fournituren. Das Kleinbodenrad wurde vom Lehrling geschnitten und geschenkt, das Trieb mit Putzen dazu eingedreht. Die anderen Räder wurden als Fournituren bezogen.

4. Arbeit im vierten Lehrjahre, geliefert von Ernst Köbke bei Herrn Koll. Ernst Muther in Neustrelitz i. M.: Ein Cylinderuhrwerk aus einem Rohwerk. Der Lehrling hat Steinfassungen gedreht, für das Kleinbodenrad oben, für das Sekundenrad unten, zwei für das Cylinderrad und zwei für den Cylinder, sodann die Triebe, Räder, Cylinder mit Unruh mittels Eingriffszirkels geprüft, die Räder poliert, das Minutenradtrieb eingedreht, die Federhauspartie vollendet, Sekundentrieb, Kleinbodentrieb und Cylinder eingedreht, Spiralrolle, Spiralklötzchen, Spiralschlüssel, Wechselradstift und Zeigerwelle angefertigt, die Spiralfeder aufgesetzt und sämtliche Schrauben vollendet.

5. Arbeit im vierten Lehrjahre: Eine Anzahl sauber und korrekt ausgeführter Zeichnungen des Lehrlings Erich Foerstel bei Herrn Koll. Richard Abel in Berlin. Ausser den Zeichnungen der verschiedenen Hemmungen bemerkten wir die in vergrössertem Massstabe gegebene Darstellung einer Cylinder-Remontoiruhr.

Sämtliche Lehrlinge bekundeten durch die gelieferten Arbeiten, dass sie mit Fleiss und Geschick sich der Uhrmacherei gewidmet haben. Zur Aufmunterung für weitere Strebsamkeit empfingen sie Bücherprämien im Werte bis zu 9 Mk. Die Werke wurden vom Verbands-Vorstand auf Wunsch der Lehrherren mit einer Widmung für die jungen Leute versehen, um dieselben, wenn sie sich einst selbständig gemacht haben, wieder auf den Central-Verband der Deutschen Uhrmacher hinzuweisen. F. R.

## Tagesfragen.

### Welche Mittel stehen zur Bekämpfung unreeller Ausverkäufe zu Gebote?



Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 verschwanden die Anzeigen über Ausverkäufe aus allen möglichen Gründen mit einem Schlage sowohl aus den Schaufenstern als aus dem Inseratenteil der Zeitungen. § 1 des Gesetzes trat unrichtigen Angaben tatsächlicher Art, die in öffentlichen Bekanntmachungen über den An-

lass oder den Zweck des Verkaufes von Waren oder über die Preisbemessung gemacht wurden und geeignet waren, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, mit zivilrechtlichen Mitteln (Gewährung einer Klage auf Unterlassung und Schadenersatz), § 4 dem wissentlichen Vorbringen unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben dieser Art mit Strafdrohung (Geldstrafe bis zu 1500 Mk., im Rückfall Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten) nachdrücklich entgegen. Die ehrliche Geschäftswelt, die — besonders in den grossen Städten — unter den schwindelhaften Ausverkäufen nicht unerheblich gelitten hatte, begann auf dauernde Gesundung der Verhältnisse zu hoffen, zumal auch durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1896 die Vorschriften über die Wanderlager und Wanderversteigerungen verschärft worden waren. Es zeigte sich aber alsbald, dass die gut gemeinten Bestimmungen vielfach nur auf dem Papier standen. Die Personen, gegen die sich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes richtete, merkten rasch, dass die bereit gestellten Waffen gefährlicher aussahen, als sie waren. Die auf Unterlassung und Schadenersatz gerichtete Klage wurde oft nicht angestrengt, weil niemand gern ohne Not einen Prozess führt und sich der Gefahr aussetzt, im Falle seines Unterliegens die Kosten tragen und, falls er eine einstweilige Verfügung auf Einstellung des Ausverkaufes erwirkt hatte, auch Entschädigung leisten zu müssen. Das gleiche Hindernis stand aber auch der strafrechtlichen Verfolgung entgegen; denn § 12 des Gesetzes verwies in erster Linie auf den Weg der Privatklage und bestimmte ausdrücklich, dass öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur erhoben werde wenn dies im öffentlichen Interesse liege.

Von Anfang an wurden Klagen laut, dass die Staatsanwaltschaften sich gegenüber den gestellten Strafanträgen viel zu ablehnend verhielten und allzu leicht das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung in Abrede stellten. Ohne bestimmte Beispiele, deren Anführung bei solchen Klagen nie unterbleiben sollte, lässt sich nicht prüfen, ob die Vorwürfe begründet waren oder nicht. Jedenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass die Antragsteller das Recht gehabt hätten, zu den vorgesetzten Stellen der Staatsanwaltschaften Aufsichtsbeschwerden zu führen, dass dies aber anscheinend fast nie geschehen ist. Eine Klage über Rechtsweigerung ist aber bekanntlich erst dann am Platze, wenn der Instanzenzug erschöpft ist. Mit gutem Grund hat das Gesetz die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in erster Linie den davon betroffenen Geschäftsleuten anheimgegeben. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft können die komplizierten Verhältnisse, die hier gegeben sind, nicht ohne weiteres durchschauen. Die Strafbarkeit eines Verhaltens fällt hier nicht in die Augen, wie bei einem Diebstahl oder einer Körperverletzung; hinter den Schleier, der hier das Vergehen deckt, sieht in der Regel nur jener, der auf dem in Betracht kommenden geschäftlichen Gebiet schon eigene Erfahrungen gesammelt hat. Man darf nicht vergessen, dass ein fehlgehendes Eingreifen der Behörden leicht im stande ist, den erlaubten Wettbewerb und mit ihm die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens empfindlich zu schädigen. Den Vorwurf, dass die Behörden auf diesem Gebiete nicht rasch genug vorgingen, sollte gerade der Handelsstand, der sich stets etwas darauf zu gute that, dass er lieber sich selbst helfe, als sich helfen lasse, und der recht gut wissen sollte, wie zweischneidig staatliche Massnahmen auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu wirken vermögen, nicht leichtthin und ohne triftigen Anlass erheben.

Liege der Grund, wo er wolle — Thatsache ist, dass nach Ueberwindung des ersten Schreckens die kaum verschwundenen Anzeigen über Ausverkäufe rasch wieder auftauchten. Man war nur so vorsichtig, den Grund des Ausverkaufes nicht mehr anzugeben; dadurch glaubte man um das Verbot der „unrichtigen Angaben tatsächlicher Art“ leicht hinwegzukommen. Das ist allerdings unrichtig. Schon in der Begründung des Gesetzentwurfes ist hervorgehoben, dass es ein beliebtes Mittel des unlauteren Wettbewerbes sei, den Verkauf von Waren als Ausverkauf in auffälliger Form anzukündigen, während in Wirklichkeit ein Ausverkauf, d. h. eine Veräusserung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung des ganzen Geschäftsbetriebes oder doch des Verkaufes einer gewissen Warengattung, nicht beabsichtigt